

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wissenschaft Soziale Arbeit (M.A.), M.A.
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort: Neubrandenburg
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen nicht Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Ein Verfall von Leistungen ist nicht zulässig. (Artikel 2. Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, § 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V, i.V. mit § 38 Abs. 2 LHG M-V)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und der Gutachtergruppe sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage und kündigt eine Umsetzung der Auflage in Form einer Änderungssatzung an, ohne die geplante Änderung der Fachprüfungsordnung näher darzustellen. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung bleibt die Auflage daher bestehen. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1

§ 5 der Fachprüfungsordnung schränkt in Bezug auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen § 10 der Rahmenprüfungsordnung dahingehend ein, dass "Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, [...] auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt [werden]". Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter zeitlichen Aspekten widersprechen den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und sind nicht zulässig. Kompetenzen verfallen nicht, daher können ältere Studien- und Prüfungsleistungen nicht von der Anerkennung ausgeschlossen werden. § 5 der Fachprüfungsordnung ist entsprechend zu ändern bzw. gegebenenfalls zu streichen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Rückkopplung der Lehrveranstaltungsergebnisse verpflichtend in der Evaluationsordnung festgehalten ist. Gleichzeitig empfehlen die Gutachter_innen im Akkreditierungsbericht jedoch eine stärkere Rückkopplung der Lehrveranstaltungsergebnisse. Der Akkreditierungsrat gibt diese Anregung an die Hochschule weiter. Sie sollte prüfen, ob die Umsetzung der Vorgabe der Evaluationsordnung in allen Fällen in der gewünschten Tiefe erfolgt.